

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice**

Vom 6. Mai 2013

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes, von denen § 4 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Änderung der

Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice

Die Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2157) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Nummer 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird im Wortlaut vor Buchstabe a das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Angabe „15“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 2013

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Robert Kloos